

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die gemeindliche Kinderkrippe Dollnstein des Marktes Dollnstein



Der Markt Dollnstein erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kinderkrippe:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemeindliche Kinderkrippe in der Trägerschaft des Marktes Dollnstein als öffentliche Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen (AVBayKiBiG). Die Einrichtung wird durch den Freistaat Bayern gefördert und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Die tatsächlichen Kosten eines Betreuungsplatzes werden somit durch den Staat, den Träger und die Elternbeiträge mitfinanziert.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kinderkrippe des Marktes Dollnstein werden Gebühren (Elternbeiträge und Spielgeld) erhoben.
- (2) Sonstige Kosten sind im Einzelfall zu erstatten.

§ 3 Gebührentschuldner

- (1) Gebührentschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde,
- c) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder angemeldet haben.

- (2) Mehrere Gebührentschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kinderkrippe, im Übrigen entstehen die Gebühren zzgl. Spielgeld jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Bei Aufnahme oder beim Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Dies gilt auch bei einer voraussichtlichen Übernahme der Kosten durch Dritte (LRA, Jobcenter etc.)

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit dem Markt Dollnstein vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer vorübergehenden Erkrankung, Urlaub oder sonstiger kurzfristiger Abwesenheit fort. Des Weiteren bleiben Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr unberücksichtigt.
- (4) Die Mindestbuchungszeit beträgt 10 Stunden wöchentlich.

§ 6 Höhe der Gebühren

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden Beiträge erhoben, dies sind 12-Mal jährlich zu entrichten. Wird ein Kind innerhalb eines Monats in der Einrichtung aufgenommen, so sind die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung.
- (3) Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.

§ 7 weitere anfallende Kosten

- (1) Für die in der Kinderkrippe bereitgestellte Verpflegung (Frühstück und warmen Mittagessen) erfolgt die Abrechnung gesondert zu den jeweiligen jährlich bekannt gegebenen Modalitäten.
- (2) Für die durch die Kinderkrippe bereitgestellten Materialien (Portfolioarbeit usw.) ist eine Entschädigungspauschale einmal Jährlich zu entrichten. Der Portfoliobeitrag ist nach Aufforderung der Kinderkrippe an die Kinderkrippe zu entrichten.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang von Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Dollnstein, den 12.11.2025
Markt Dollnstein


Roßkopf
Erster Bürgermeister



Anlage 1

Zur Gebührensatzung des Marktes Dollnstein über die Benutzung der Kinderkrippe
Dollnstein

Tabelle der monatlichen Elternbeiträge und Gebühren ab dem 01.01.2026

Buchungskategorie Wochenstunden	Elternbeitrag	zzgl. Spielgeld
10 bis einschließlich 15 Stunden	150,00 €	10,00 €
15,5 bis einschließlich 20 Stunden	170,00 €	10,00 €
20,5 bis einschließlich 25 Stunden	190,00 €	10,00 €
25,5 bis einschließlich 30 Stunden	210,00 €	10,00 €
30,5 bis einschließlich 35 Stunden	230,00 €	10,00 €
35,5 bis einschließlich 37 Stunden	250,00 €	10,00 €
37,5 bis einschließlich 40 Stunden	270,00 €	10,00 €
40,5 bis einschließlich 42,5 Stunden	290,00 €	10,00 €